

# STICHPUNKT SICHERHEIT

## • Feste, Veranstaltungen, Kameradschaftspflege

Die Feuerwehren sind in vielen Gemeinden nicht nur als reine Hilfeleistungsorganisation tätig, sondern auch als örtlicher Kulturträger, Organisator von Veranstaltungen, Festivitäten und ähnlichem. Darüber hinaus organisieren die Wehren gemeinschaftliche Aktivitäten z.B. zur Öffentlichkeitsarbeit, zur eigenen Kameradschaftspflege und zum Austausch mit anderen Feuerwehren und Organisationen.



Immer wieder werden Anfragen an die Feuerwehr-Unfallkasse gerichtet, inwieweit Feste, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Kameradschaftspflege und sonstige Aktivitäten im Bereich der dienstlichen Veranstaltungen unter dem Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

### Vermehrtes Unfallgeschehen bei dienstlichen Veranstaltungen

Amtsfeuerwehrtag, Feuerwehr-Jubiläum oder ähnliches – bevor ein Feuerwehrtfest bzw. eine dienstliche Veranstaltung organisiert wird, steht häufig die Frage im Raum: Was für ein Programm führen wir durch? Womit können wir die eigenen Kameradinnen und Kameraden begeistern und erhalten regen Zuspruch aus der Bevölkerung?

Meist wird das Fest mit einigen Vorführungen, Spielen oder Spaß-Einlagen gespickt. Dabei stehen das Zeigen der Leistungsfähigkeit, Kraft und Geschicklichkeit der Feuerwehrangehörigen und der Technik im Vordergrund, manchmal auch die Belustigung der Anwesenden. Viele Feuerwehren lassen sich unterhaltsame Programme mit richtig guten Ideen einfallen. Einige schießen jedoch über das Ziel hinaus, gefährden die eigene Mannschaft und Außenstehende durch unüberlegte und gefährliche Aktionen, die schlimmstenfalls für die Betroffenen im Krankenhaus enden.

Leider fallen die sogenannten „Dienstlichen Veranstaltungen“, zu denen Feuerwehrtfeste, Kameradschaftsabende etc. zählen, immer wieder durch hohe Unfallzahlen auf. Nicht selten kam es

bei diesen Unfallereignissen zu schweren Verletzungen wie Knochenbrüchen, Schäden an Bändern und Gelenken sowie Gesichts-, Augen- und Ohrenverletzungen.

### **Klassische Wettkämpfe und Spaßspiele**

Neben den „klassischen“ Feuerwehrwettkämpfen, die einen feuerwehrtypischen Charakter tragen und der Ausbildung sowie Motivation der Feuerwehrangehörigen dienen (z.B. „Löschangriff nass“, CTIF-Wettbewerbe), etablieren sich zunehmend Aktionen und Wettbewerbe, die nicht immer auf den ersten Blick etwas mit dem Dienstbetrieb der Feuerwehr zu tun haben. Oft sind es lediglich die Uniform, die (Einsatzschutz-)kleidung oder einheitliche T-Shirts, die Auskunft darüber geben, dass es sich bei den Teilnehmern um Feuerwehrangehörige handelt. Zu derartigen Veranstaltungen zählen beispielsweise die „Spiele ohne Grenzen“ oder Orientierungsmärsche mit „spielerischen Einlagen“ und in letzter Zeit auch die sogenannten „Coldwater-Challenges“.



Bei solch einem Schubkarrenrennen sind Verletzungen vorprogrammiert. (Bild wurde gestellt)

Während die „klassischen“ Wettkämpfe zu den für die meisten Feuerwehrangehörigen bekannten Tätigkeiten gehören, die sie handwerklich beherrschen, so sind die Spiele bei anderen Veranstaltungen oft unbekannt und vorher nicht zu trainieren. Nicht selten stellen sie auch erhöhte und ungewohnte Ansprüche an die körperliche Leistungs- und Belastungsfähigkeit.

### **Unfallrisiken minimieren – Unfallverhütungsvorschriften einhalten**

Oberstes Ziel der Arbeit der Feuerwehr-Unfallkasse ist es, Unfälle im Feuerwehrdienst zu verhüten und Gefahren für Leib und Leben der Feuerwehrangehörigen abzuwenden - die Gesundheit und Unversehrtheit der Feuerwehrangehörigen steht an oberster Stelle. Es ist nicht Anliegen der Feuerwehr-Unfallkasse, Spiele und Aktionen der Feuerwehren zu „vermiesen“ oder gar zu verbieten.

Eine Positiv- oder Negativliste für Spiele, die dann von den Feuerwehren als Auswahl- oder Ablehnungskatalog genutzt werden können, besteht nicht. Eine solche Liste wäre nie vollständig und würde, genauso wie die Feuerwehren kreativ und erfinderisch sind, einer stetigen Veränderung unterliegen. Aus diesem Grund geben wir den Feuerwehren mit diesem „Stichpunkt Sicherheit“ allgemeingültige Formulierungen an die Hand, die zur Prüfung geplanter Aktivitäten oder Tätigkeiten herangezogen werden können.

### **Auf die Vorplanung kommt es an**

Wir raten den Feuerwehren, geplante Spiele und (Spaß-)Aktionen vorab auf mögliche Gefahren hin kritisch zu betrachten und gegebenenfalls so zu verändern, dass mögliche Gefährdungen für Feuerwehrangehörige und Dritte vermieden werden.

[B 3 – „Aus- und Fortbildung“] – Feste, Veranstaltungen, Kameradschaftspflege

**Die Grenze ist dort zu ziehen, wo Gefährdungen, wie etwa durch die Verletzung geltender Unfallverhütungsvorschriften, in Kauf genommen oder sogar bewusst mit eingeplant werden. Kommt es zu Schädigungen der Gesundheit, drohen Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden, Bußgelder und Regressforderungen.**

Gesunder Menschenverstand ist mitunter schon die beste Prävention. Wenn man aus der Lebenserfahrung heraus oder aus der Vergangenheit schon weiß, dass eine Aktion gefährlich ist oder es dabei schon zu Unfällen gekommen ist, so muss sie unterlassen werden (siehe auch §15 UVV „Grundsätze der Prävention“ – „Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten“).

Spiele sollten schon in der Planungsphase auf ihre Unfallgefahren hin untersucht werden und bei zu hoher Verletzungsgefahr aus der Planung herausgenommen werden. Die folgende Auflistung soll bei der Beurteilung helfen:

- Das Spiel sollte zunächst auf dem Papier und spätestens beim Aufbau auf die Sicherheit in Form einer Gefährdungsbeurteilung betrachtet werden.
- Einzelne Übungen sollten keine zu hohen sportlichen Anforderungen an die Teilnehmer stellen. Alle Spiele müssen auf ihre Verletzungsgefahren geprüft und entsprechend entschärft werden. Hier muss der Ausrichter von Wettbewerben etwas Fingerspitzengefühl walten lassen.
- Grundsätzlich sind gefährliche oder sehr gefahrgeneigte Tätigkeiten bei Feuerwehrwettkämpfen zu unterlassen. Dazu zählen Rugby, Tauziehen und Bettenrennen oder auch das Schubkarrenrennen, da diese oft außer Kontrolle geraten und schon zu schweren Verletzungen geführt haben.
- Werden Bauten genutzt, an denen Klettermöglichkeiten gegeben sind, muss die Standfestigkeit der Konstruktion sicher sein und müssen Maßnahmen zur Vermeidung eines Absturzes ergriffen werden.
- Vor dem Aufbau der Spiele oder dem Austrassieren der Wettbewerbsstationen ist eine Kontrolle des Platzes notwendig. Spitze Kanten und Stolperstellen müssen ausgeschlossen oder gesichert werden.
- Das Gelände muss nach weiteren Verletzungsgefahren, wie Glasscherben, Hundekot usw. abgesucht werden.
- Die Bodenbeschaffenheit des Platzes ist ebenfalls sehr wichtig: Ist der Platz bei trockenem Wetter wie auch bei Regenwetter nutzbar? Wenn Spiele mit Wasser geplant sind, stellt sich die Frage: „Kann auch die zehnte Gruppe noch sicher an diesen Spielen teilnehmen?“
- Ergeben sich sonstige Gefahren, können Teilnehmer zum Beispiel von umherfliegenden Schlauchkupplungen getroffen werden?



Neben dem gesunden Menschenverstand geben zum Teil die Unfallverhütungsvorschriften Auskunft über „was erlaubt ist und was nicht“.

Sollte selbst nach einer Gefährdungsbeurteilung immer noch nicht klar sein, ob ein Spiel bzw. eine Aktion durchgeführt werden kann oder nicht, stehen die Feuerwehr-Unfallkassen gern beratend zur Seite.

### **Unfallversicherungsschutz**

Die Feuerwehrangehörigen sind bei dienstlichen Aktivitäten gesetzlich unfallversichert. Der Unfallversicherungsschutz ist jedoch nicht automatisch gegeben, sobald es sich um eine Veranstaltung handelt, an der Feuerwehrangehörige gemeinsam teilnehmen.

Handelt es sich um eine versicherte, dienstliche Veranstaltung müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Versichert sind Veranstaltungen, die den Aufgaben und Zwecken der Feuerwehren (siehe Brandschutzgesetze der Länder) dienen. Dies können z.B. auch Veranstaltungen sein, die die Verbundenheit und das Vertrauensverhältnis zwischen den Feuerwehrangehörigen untereinander und der Leitung der Feuerwehr fördern sollen.
- Wichtig ist es, dass bei spielerischen Aktionen die charakteristische Nähe zum Feuerwehrdienst bestehen bleibt. Speziell für die Feuerwehren hat das Bundessozialgericht in einigen Entscheidungen dazu ausgeführt, dass Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz stehen, wenn sie den Zwecken der Feuerwehr zugeordnet werden können oder deren Angelegenheiten wesentlich fördern. Diese Fragen müssen vorab gestellt werden.
- Die Veranstaltung muss vom Träger der Feuerwehr, also von der Stadt bzw. der Gemeinde gewollt sein. Ist die Veranstaltung nicht vom Träger der Feuerwehr gewollt, besteht grundsätzlich kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- Die Veranstaltung muss von der Autorität der Wehrführerin bzw. des Wehrführers getragen werden, diese bzw. dieser muss selbst anwesend sein oder sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.
- Alle Feuerwehrangehörigen müssen die Möglichkeit haben, wenn auch ohne Pflicht, an der Veranstaltung teilnehmen zu können.
- Nicht versichert sind Aktivitäten, bei denen das private, eigenwirtschaftliche Interesse überwiegt, bei denen z.B. in erster Linie die eigene bzw. gegenseitigen Belustigung im Vordergrund steht. Beispiel: Angehörige einer Feuerwehr treffen sich zu einem spontanen Badeausflug oder veranstalten spontan einen Grillabend.

**Medientipp:** Zum Thema „Dienstliche Veranstaltungen“ gibt es im Download-Bereich der HFUK Nord einen Film zum Herunterladen: [www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de), einfach den Webcode MPFDO in die Suchmaske eingeben

Ihre Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und  
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg 2020

[B 3 – „Aus- und Fortbildung“] – Feste, Veranstaltungen, Kameradschaftspflege